

Grundbegriffe des Beamtenrechts (Lehrkräfte)

Dienstherr:	Land Baden-Württemberg (derjenige der Beamte hat)
Dienstvorgesetzter:	Der Regierungspräsident des für die Schule zuständigen Regierungspräsidiums (wer über die wesentlichen dienstlichen Angelegenheiten entscheidet). Der Schulleiter für Lehrkräfte beim Ausspruch einer schriftlichen Missbilligung.
Vorgesetzter:	Jeder, der dem Beamten gegenüber weisungsberechtigt ist.
Dienstaufsichtsbehörden:	Dienststellen, die Fach- oder Dienstaufsicht über die Schulen / Lehrer führen.
Untere Dienstaufsichtsbehörde:	Staatl. Schulamt
Obere Dienstaufsichtsbehörde:	Regierungspräsidium RPin Bärbel Schäfer SP Bosch
Oberste Dienstaufsichtsbehörde:	Kultusministerium KM Stoch
Örtlicher Personalrat:	Vertretung der Mitarbeiter bei einer Dienststelle (GHRSt: auf der Ebene staatl. Schulamt)
Bezirkspersonalrat:	Vertretung der Mitarbeiter auf der Ebene des Regierungspräsidiums
Hauptpersonalrat:	Vertretung der Mitarbeiter auf Landesebene
Versetzung:	Der Beamte wird aus dienstlichen Gründen oder aus persönlichen Gründen (Antrag des Beamten) auf Dauer einer anderen Dienststelle (Schule) zugeordnet.
Abordnung:	Der Beamte wird für eine vorübergehende Verwendung zu einer anderen Dienststelle (Schule) abgeordnet. Dienstrechtlich bleibt er jedoch weiterhin seiner bisherigen Dienststelle (Schule) zugeordnet, an welcher er nach Abordnung seinen Dienst wieder verrichtet.